

**472 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.**

---

**Bericht  
des Handelsausschusses**

**über die Regierungsvorlage (376 der Beilagen): Bundesgesetz über Maßnahmen betreffend die Einfuhr von Waren, die Gegenstand eines Dumpings sind oder für die im Zollausland Prämien oder Subventionen gewährt werden (Antidumpinggesetz 1971)**

Da das Antidumpinggesetz 1967, BGBl. Nr. 227, am 31. Dezember 1971 außer Kraft tritt, ergibt sich im Interesse des kontinuierlichen Fortbestandes einschlägiger Normen die Notwendigkeit entsprechender legislativer Maßnahmen. Die bloße Verlängerung der Geltungsdauer des genannten Gesetzes kommt dabei allerdings deshalb nicht in Frage, weil in der Zwischenzeit von den Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) ein auch von Österreich zu ratifizierendes „Übereinkommen über die Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens“ (377 der Beilagen) beschlossen worden ist, dessen „Antidumpingkodex“ detaillierte Bestimmungen über die Feststellung eines Dumpings sowie die Einhebung eines Antidumpingzolles enthält,

denen die österreichischen Normen angepaßt werden müssen. Der vorliegende Entwurf bringt somit die notwendige Anpassung an die materiellen und verfahrensrechtlichen Regelungen des erwähnten Abkommens.

Der Handelsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 18. Juni 1971 der Vorberatung unterzogen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Mussil, Meißl und Egg sowie der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie Dr. Staribacher das Wort.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage mit Stimmeneinhelligkeit unverändert angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Handelsausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (376 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 18. Juni 1971

**Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr**  
Berichterstatter

**Staudinger**  
Obmann